

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

20.03.2008

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 2/2008

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 26. Februar 2008
(Anlage 1)**
- II. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 26. Februar 2008
(Anlage 2)**
- III. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008
(Anlage 3)**
- IV. Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008
(Anlage 4)**
- V. 2. Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 26. Februar 2008
(Anlage 5)**

VI. § 3 Nr. 56 EStG/teilweise Steuerfreiheit des VBL Eigenbeitrags

VII. Tagesanteil des Monatsentgelts (§ 14 Abs. 6 KAT)

VIII. Mitgliederversammlung 2008

Die Tarifverträge unter I bis V sind am 26. Februar 2008 abschließend verhandelt worden. Eine vereinbarte Widerrufsfrist ist verstrichen, so dass wir davon ausgehen können, dass die notwendige Schriftform vollzogen wird.

I. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 26. Februar 2008 (Anlage 1)

In der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben veröffentlichen wir den 1. Änderungstarifvertrag zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag. Die sich daraus ergebende neue Fassung des KAT finden Sie im Wortlaut auf unserer Internetseite.

Zu den Änderungen geben wir folgende Erläuterungen:

Zu 1. Eine Verbesserung der Formulierung redaktioneller Art

Zu 2. Redaktionelle Änderung

Zu 3. Redaktionelle Änderung

Zu 4. Die ergänzende Formulierung stellt klar, dass Nachtarbeitszuschläge bei den Anlässen, die in Absatz 6 geregelt sind, nicht gezahlt werden. Dies entspricht nach Ansicht des VKDA-NEK auch der bislang geltenden Rechtslage. Da zur Feststellung des Entgelts Zeit faktorisiert wird, könnte die einem Zuschlag zu Grunde liegende tatsächliche Zeit in keinem Fall ermittelt werden.

Zu 5. Die Ergänzungen haben auch hier klarstellende Funktion. Die Tarifvertragsparteien hatten zu keiner Zeit in Erwägung gezogen, dass die Zuschläge nach den Buchstaben a bis c sich auf das tarifliche Stundenentgelt K 8 erste Stufe beziehen könnten. Dies gilt nur für den Buchstaben d. Die Zuschläge a bis c haben als Bemessungsgrundlage das individuelle Stundenentgelt.

Zu 6. a) Mit dieser Änderung kann es nicht mehr dazu kommen, dass „ungerade“ Beschäftigungszeiten zu Stande kommen, die eine Stufensteigerung während eines Monats zur Folge hätten.

b) Die „Kann“-Regelung in Absatz 3 wird erweitert durch die Möglichkeit, Zeiten bei Körperschaften des öffentlichen Rechts der Mitgliedskirchen der EKD als Zeiten zur Festlegung der Entgeltstufe anzuerkennen.

c) siehe oben

Zu 7. Die Begriffe Wehrdienst und Zivildienst waren zu streichen, da die Nichtanerkennung einen Gesetzesverstoß bedeutet hätte.

Zu 8. Durch diese Ergänzung wird die bislang fehlende Definition der Höhe der Zulage ergänzt. Sie ergibt sich in Höhe der Differenz zwischen den Entgeltgruppen in der entsprechenden Entgeltstufe.

- Zu 9. a) Die Änderung an dieser Stelle ist auch zur Klarstellung notwendig geworden. Ohne diese Änderung wäre eine Auslegung möglich, dass der Katalog der Freistellungsstatbestände nicht abschließend ist. Dies könnte die Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 616 BGB zur Folge haben, nach der Arbeitnehmerinnen zusätzlich einen fünftägigen Anspruch auf bezahlte Freistellung hätten, bei Krankheit jüngerer Kinder. Die neue Formulierung schließt dies aus.
- b) Die in der Protokollnotiz enthaltene Erläuterung der „Kann“-Regel wird erweitert. Zwingende materielle Folgen ergeben sich hieraus nicht. Es handelt sich lediglich um eine weitere Erläuterung für die Anwendung. Im Übrigen dient die gesamte Regelung als mögliche haushaltsrechtliche Grundlage.
- Zu 10. Mit Hilfe dieser Formulierung sollen die Sonderentgelte im Rahmen des Gesetzes vor möglicher Pfändung geschützt werden, da der KAT nur von Sonderentgelten spricht und das Gesetz von Arbeitseinkommen in Zusammenhang mit den Urlaubs- oder Weihnachtsvergütungen.
- Zu 11. Bei dem Verweis auf das Recht der Kirchenbeamten war in den Verhandlungen zum KAT die Trennungsgeldverordnung gemeint. Um diesem gemeinsamen Willen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, den Begriff „Reisekosten“ durch den Begriff „Umszugskosten“ zu ergänzen. Durch die Bezugnahme in Absatz 2 wird eine Öffnungsklausel geschaffen, die den teilweise entstandenen Streit um die Möglichkeit von Dienstvereinbarungen bei den Fusionsprozessen der Kirchenkreise zu beenden. Die bereits geschlossenen und noch zu schließenden Dienstvereinbarungen erhalten hierdurch eine bessere Grundlage. Der neue Absatz 3 ersetzt den früheren TV Verkehr, der die Möglichkeit für die Erstattung der Kosten von umweltverträglichen Verkehrsmitteln ermöglichte. Er ist jedoch zur flexiblen Ausgestaltung von Dienstvereinbarungen allgemein gehalten. Ein Anspruch auf eine entsprechende Dienstvereinbarung kann sich selbstverständlich nicht ergeben.
- Zu 12. Da der Personenkreis nach § 2 Buchstabe e KAT ausgenommen ist, bedarf es nicht dieser Festlegung, insoweit ein Unterschied zum KTD.
- Zu 13. a) Die feste Altersgrenze vom 65. Lebensjahr musste durch die Neuformulierung ersetzt werden, da die Altersgrenze in den kommenden Jahren Jahrgang für Jahrgang um zunächst einen Monat hinausgeschoben wird. Die Höchstgrenze von 67 Lebensjahren soll dazu dienen, dass auch Arbeitsverhältnisse, in denen Arbeitnehmerinnen tätig sind, die keinen Anspruch auf Rente erwerben oder schon einen Rentenanspruch haben, beendet werden.
- b) In der Praxis hat sich an mehreren Stellen der Streit ergeben, ob ohne eine entsprechende Formulierung eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen nach dem 65. Lebensjahr möglich ist. Durch die Ergänzung haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, dass dies gewollt und möglich ist.
- Zu 14. a) Redaktionelle Änderung
- b) aa) Die Entgeltgruppe K 8 wird um eine Fallgruppe erweitert. Es handelt sich hier um Diakone mit abgeschlossener Fachschulausbildung und Gemeindepädagogen. Mit dem Heraushebungsmerkmal der schwierigen fachlichen Tätigkeiten wird die Möglichkeit geschaffen, bei vorliegender Voraussetzung entsprechend qualifizierte Arbeitnehmerinnen in die Entgeltgruppe K 8 einzugruppieren.

- bb) Die Kirchenmusikerin mit B-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch den Umfang aus denen der Entgeltgruppe K 8 Fallgruppe a herausheben, wurde bislang unter Anwendung der Protokollnotiz in der Entgeltgruppe K 8 eingruppiert. Die Formulierung wurde unverändert in die Entgeltgruppe K 9 Fallgruppe b übernommen. Die Anwendung der Protokollnotiz ist weggefallen. Damit werden die betroffenen Arbeitnehmerinnen um etwa eine halbe Entgeltgruppe höher bezahlt.
 - cc) Kirchenmusikerinnen mit B-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten die sich durch kirchenmusikalische Leistungen von besonderer Bedeutung aus der Entgeltgruppe (Neu) K 9 Fallgruppe b herausheben, werden mit unveränderter Formulierung in die Entgeltgruppe K 10 übernommen. Die übrigen Fallgruppen der Entgeltgruppe K 10 ändern sich damit nur in der Benennung.
 - dd) Der Abteilung 2 wird diese Formulierung angefügt um einzelvertraglichen Regelungen für ganz besondere Ausnahmefälle zu ermöglichen. Dies entspricht einer gleichlautenden Regelung im alten Kirchlichen Angestellten Tarifvertrag.
- c) Die Vorbemerkung 2 der Abteilung 4 traf durch ihre Formulierung nicht die Tatbestände, die die Tarifvertragsparteien mit einer Zulage versehen wollten. Sie führte dazu, dass der Zuschlag regelmäßig schon dann beansprucht wurde, wenn bei Grabungsarbeiten auf dem Friedhof Knochenteile zum Vorschein kamen. Die neue Formulierung stellt klar, dass es sich eben nicht nur um Knochen handeln darf. Die Pauschale wird daher nur noch in seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Sie soll zu einer finanziellen Entschädigung bei höchst unangenehmen und ekligen Tätigkeiten führen. Einer solchen Arbeit erscheint eine Tagespauschale von nunmehr 40,- Euro angemessen.

II. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 26. Februar 2008 (Anlage 2)

Den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zur Regelung der Altersteilzeit stellen wir Ihnen in der Anlage 2 zur Verfügung. Die neue Fassung des Tarifvertrages steht Ihnen auf unserer Internetseite zur Verfügung. Der gesamte Änderungstarifvertrag enthält lediglich redaktionelle Änderungen und Verweise, die durch die Reformierung des KAT notwendig geworden sind. Es gibt keine Änderungen mit materiellem Gehalt, Erläuterungen erübrigen sich daher.

III. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 (Anlage 3)

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen hat einen neuen Namen bekommen und ist von daher neu gefasst worden. Wir stellen Ihnen den neuen Tarifvertrag als Anlage 3 zur Verfügung.

Der Inhalt des Tarifvertrages entspricht dem seines Vorgängers und enthält lediglich redaktionelle Änderungen, die sich aus der Reform des KAT ergeben.

IV. Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 (Anlage 4)

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen hat ebenfalls einen neuen Namen erhalten und wurde neu gefasst. Den neuen Tarifvertrag stellen wir Ihnen in der Anlage 4 zur Verfügung. Er enthält die derzeit gültigen Werte und wie der abgelöste Tarifvertrag in seinem § 3 die automatische Anpassung des Wertes mit einer Bezugnahme auf die Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt. Im Übrigen enthält er redaktionelle Änderungen, die wegen der Reform des KAT notwendig geworden sind.

V. 2. Tarifvertrag zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 26. Februar 2008 (Anlage 5)

1. Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Information- und Kommunikationstechnik ist durch die Reform des KAT und die technische Entwicklung der Arbeitsplätze überholt gewesen und die Tarifvertragsparteien waren sich darüber einig, ihn aufzuheben.

2. Der Tarifvertrag zur Umstellung der in den Tarifverträgen des VKDA-NEK vereinbarten Geldbeträge von Deutscher Mark auf Euro hatte keine Bedeutung mehr und wird der guten Form halber aufgehoben.

3. Der Tarifvertrag zur Förderung der Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel für die Fahrt Wohnung/Arbeitsplatz ist durch den neuen § 24 Abs. 3 KAT ersetzt worden und konnte daher aufgehoben werden.

VI. § 3 Nr. 56 EStG/teilweise Steuerfreiheit des VBL Eigenbeitrags

Durch das Jahressteuergesetz ist die stufenweise Steuerfreiheit der Umlage zur VBL nach § 3 Nr. 56 EStG eingeführt worden. Auf Einzelheiten soll hier nicht näher eingegangen werden. Ausgenommen davon ist die Frage der Durchführung. Bereits bei dem vorangegangenen Personalabteilungsleitertreffen am 16. Januar 2008 wurde über die zwei zur Verfügung stehenden Modelle diskutiert. Die Tarifkommission des VKDA-NEK hat die Vor- und Nachteile zwischen Aufzehr- und Verteilmodell erörtert und empfiehlt den Anstellungsträgern das Verteilmodell, das eine gleichmäßige Verteilung auf die Monate des Jahres vorsieht.

VII. Tagesanteil des Monatsentgelts (§ 14 Abs. 6 KAT)

§ 14 Abs. 6 KAT enthält den Faktor, den die Tarifvertragsparteien für den auf einen Kalendertag entfallenden Anteil am Monatsentgelt festgelegt haben. Dieser Faktor (1/30,42) ist ein Mittelwert, der durch die tarifvertragliche Festlegung grundsätzlich zur Anwendung kommen soll. Nunmehr musste festgestellt werden, dass das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Programme dies nicht anwenden kann. Solange dieses technisch/mathematische Problem nicht zu beheben ist, empfiehlt die Tarifkommission des VKDA-NEK eine taggenaue Berechnung des Tagesentgelts nach dem jeweiligen Monat.

VIII. Mitgliederversammlung 2008

Die diesjährige Mitgliederversammlung des VKDA-NEK findet statt am

27. November 2008 um 14.00 Uhr

im

Christophorushaus in Rendsburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunst', is positioned to the left of a vertical red line.

Kunst

Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag
vom 26. Februar 2008

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Alle in diesem Tarifvertrag verwendeten weiblichen Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen umfassen auch die jeweils männlichen.“
2. In § 2 Buchstabe b werden die Worte „Volontäre und Praktikanten“ durch die Worte „Volontärinnen und Praktikantinnen“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabsatz 2 Satz 1 wird an Unterabsatz 1 angefügt.
 - b) Unterabsatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 10 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Zeitzuschläge nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d werden nicht gezahlt.“
5. In § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis c werden jeweils nach dem Vomhundertsatz die Worte „des jeweiligen Stundenentgelts“ eingefügt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Anspruch auf das Entgelt der nächst höheren Entgeltstufe entsteht jeweils mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigungszeit der höheren Entgeltstufe vollendet wird.“
 - b) In Absatz 3 Unterabsatz 4 werden nach den Worten „vergleichbarer Tätigkeit“ die Worte „bei Körperschaften des öffentlichen Rechts der Mitgliedskirchen der EKD,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Unterabsatz 4 wird nach den Worten „des KTD fallen“ das Komma gestrichen.
7. In Absatz 4 werden die Worte „ , Wehrdienstzeit, Zivildienst“ gestrichen.
8. In Absatz 8 werden nach den Worten „persönliche Zulage“ die Worte „in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Entgeltgruppen in ihrer Entgeltstufe“ angefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „In folgenden Fällen ist Arbeitsbefreiung zu gewähren“ ersetzt durch die Worte „Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Arbeitnehmerin unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur folgende Anlässe“
 - b) In der Protokollnotiz zu § 16 werden die Worte „beispielsweise auf Eltern angewandt werden, wenn kurzfristig ein besonderes Betreuungsproblem eintritt“ durch die Worte „in besonderen Fällen auf sonstige familiäre Gründe erstreckt werden, z.B. bei unvorhersehbaren Betreuungsproblemen gegenüber Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sonderentgelts“ die Worte „i.S.d. § 850 a Nummer 4 ZPO“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sonderentgelts“ die Worte „i.S.d. § 850 a Nummer 2 ZPO“ eingefügt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:
„Reise-/Umzugskosten“
 - b) In Absatz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „von“ das Wort „Reisekosten“ durch die Worte „Reise-/Umzugskosten“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte getroffen werden.“
12. In § 26 Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen.

13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „eine abschlagsfreie Regelaltersrente beanspruchen kann, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „Soll die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.“
14. Die Entgeltordnung, Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Vorbemerkung 1 wird das Wort „einzugruppieren“ durch das Wort „eingruppiert“ ersetzt.
 - b) Abteilung 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Entgeltgruppe K 8 Fallgruppe b erhält folgenden Wortlaut:
 „Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 7 Fallgruppe a oder b mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten“
 - bb) Entgeltgruppe K 9 Fallgruppe b erhält folgenden Wortlaut:
 „Kirchenmusikerin mit B-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch den Umfang aus denen der Entgeltgruppe K 8 Fallgruppe a heraushebt

(Umfangreiche Tätigkeiten:
 Der Umfang der Tätigkeiten umfasst die Erfüllung der Aufgaben, die nach der Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 4. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung von einer hauptamtlichen B-Kirchenmusikerin – unter Bildung von Schwerpunkten – erwartet werden kann. Dabei sind örtliche Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.
 Für die Schwerpunktbildung kann entweder

 - die Größe und/oder die Zahl der von der Kirchenmusikerin zu leitenden Chöre und Instrumentalgruppen oder
 - die Zahl der von ihr zu leitenden kirchenmusikalischen Veranstaltungen maßgebend sein.)“
 - cc) Entgeltgruppe K 10 erhält folgenden Wortlaut:
„Entgeltgruppe K 10
 - a) Kirchenmusikerin mit A-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
 - b) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten, die sich durch kirchenmusikalische Leistungen von besonderer Bedeutung aus der Entgeltgruppe K 9 Fallgruppe b herausheben
 - c) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 2.500 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden
 - d) Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe K 9 Fallgruppe d herausheben“
 - dd) Der Abteilung 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei höherwertigen Aufgabenbereichen können durch Einzelarbeitsvertrag Sonderregelungen bis zur Entgeltgruppe K 14 vereinbart werden.“

- c) Abteilung 4 Vorbemerkung 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Leichen“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und das Wort „Gebeinen“ durch die Worte „die nicht ausschließlich aus Gebeinen bestehen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Ziffer „20“ durch die Ziffer „40“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 14 Buchstabe b rückwirkend zum 1. April 2007 in Kraft.

Rendsburg, den 26. Februar 2008

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit
vom 26. Februar 2008

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 02. November 1998, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT) oder des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) fallen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Buchstabe b) werden in der Klammer die Worte "§ 19 KAT/KArbT-NEK, § 22 KTD" durch die Worte „§ 22 KAT bzw. KTD“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Buchstabe a) werden die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ sowie nach den Worten „verlangen, daß“ das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1

werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ und in der Klammer die Worte: „§ 34 KAT/KArbT-NEK," durch die Worte „§ 14 Abs. 7 KAT bzw.“ sowie die Worte „des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn“ durch die Worte „der Urlaubsvergütung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Arbeitnehmer“ durch die Worte „der Arbeitnehmerin“ ersetzt und in Satz 2 werden nach den Worten „und Rufbereitschaften“ die Worte „sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 16 b KArbT-NEK)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.
 - bb) In Unterabs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - cc) In Unterabs. 3 Satz 1 werden die Worte „dem Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „der Arbeitnehmerin, die“ ersetzt und nach den Worten „für Überstunden“ werden in der Klammer die Worte „§ 35 Abs. 4 KAT/KArbT-NEK“ durch die Worte „§ 12 Abs. 3 KAT“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 ist nach den Worten „anzusetzen, die bei“ das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ zu ersetzen.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Angestellte“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.

- e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Arbeitnehmer“ ist durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ zu ersetzen.
 - bb) Nach den Worten „in Höhe von 5 v.H.“ sind die Worte „der Vergütung (§ 26 KAT-NEK, § 14 KTD“ durch die Worte „des Entgelts (§ 14 KAT bzw. KTD“ zu ersetzen.
 - cc) Nach den Worten „festgelegten Zulagen“ werden die Worte „bzw. des Monatsregellohnes (§ 26 KArbT-NEK) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes (§ 26 Absatz 3 KArbT-NEK) und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der dem Arbeitnehmer“ durch die Worte „ , die der Arbeitnehmerin“ ersetzt.
 - dd) Nach den Worten „zugestanden hätte, wenn“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- f) Die Protokollerklärung zu Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „regelmäßig zustehenden“ die Worte „Bezügebestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge)“ durch das Wort „Entgeltbestandteile“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Allgemeine“ das Wort „Bezügeerhöhungen“ durch das Wort „Entgelterhöhungen“ und nach den Worten „zugrunde liegenden“ das Wort „Bezügebestandteile“ durch das Wort „Entgeltbestandteile“ sowie nach den Worten „an allgemeinen“ das Wort „Bezügeerhöhungen“ durch das Wort „Entgelterhöhungen“ ersetzt.

6. In § 6 Satz 1

sind die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ zu ersetzen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „den Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin, die“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Freistellung hat“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach den Worten „Krankenversicherungsunternehmen tritt“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „maßgebenden Zeitraum“ das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ sowie die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Worte „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin, die“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach den Worten „Zeit, in der“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.
- d) In der Protokollerklärung werden die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Klammer werden die Worte „§§ 53 bis 60 KAT/KArbT-NEK, § 28 KTD“ ersetzt durch die Worte „§ 28 KAT bzw. KTD“.
 - bb) In Buchstabe a) werden nach den Worten „für den“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „oder, wenn“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe b) werden nach den Worten „für den“ die Worte „der Arbeitnehmer“ durch die Worte „die Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „oder, wenn“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einem Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „einer Arbeitnehmerin, die“ und nach den Worten „vorzeitig, hat“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ sowie nach den Worten „den Zeitraum“ die Worte „seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er“ durch die Worte „ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die sie“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Arbeitnehmers“ durch die Worte „der Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „dieser Anspruch“ wird das Wort „seinen“ durch das Worte „ihren“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ und nach dem Wort „Änderungen“ die Worte „der ihn“ durch die Worte „die sie“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Der Arbeitnehmer“ durch die Worte „Die Arbeitnehmerin“ und nach den Worten „zu erstatten, wenn“ wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ sowie nach den Worten „bewirkt hat, daß“ das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Rendsburg, den 26. Februar 2008

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen
vom 26. Februar 2008

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT) oder des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) fallenden Arbeitnehmerinnen Folgendes vereinbart:

§ 1

**Voraussetzungen und Höhe
der vermögenswirksamen Leistungen**

(1) Die Arbeitnehmerin erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Die vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmerin hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Für die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin beträgt die vermögenswirksame Leistung 6,65 € monatlich.

Die nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält von dem Betrag nach Unterabs. 1 den Teil, der dem Maß der mit ihr vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Als nicht vollbeschäftigt gilt die Arbeitnehmerin, die eine geringere Arbeitszeit als die, die in § 5 Abs. 1 KAT/KTD festgelegt ist, vereinbart hat.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Arbeitnehmerin Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit zustehen. Für die Zeit, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Die Arbeitnehmerin teilt dem Anstellungsträger schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin dem Anstellungsträger die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmerin von ihrem oder einem anderen Anstellungsträger oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigem Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Anstellungsträger oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 6,65 € zusammenrifft.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Die Arbeitnehmerin kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Anstellungsträgers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll die Arbeitnehmerin möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Anstellungsträgers, wenn die Arbeitnehmerin diese Änderung aus dem Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat die Arbeitnehmerin ihrem Anstellungsträger die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistung auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat sie unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nicht beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 außer Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Rendsburg, den 26. Februar 2008

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Tarifvertrag
über die Bewertung der Unterkünfte
für Arbeitnehmerinnen
vom 26. Februar 2008

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT) oder des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) fallenden Arbeitnehmerinnen Folgendes vereinbart:

§ 1

Unterkünfte

(1) Der Wert einer der Arbeitnehmerinnen auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährleisteten Unterkunft ist unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf das Entgelt anzurechnen. Für die Zeiten, für die kein Entgeltanspruch besteht, hat die Arbeitnehmerin dem Anstellungsträger den Wert zu vergüten.

(2) Unterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrages sind möblierte Wohnungen, möblierte Wohnräume und möblierte Schlafräume, die im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung des Anstellungsträgers stehen und die der Arbeitnehmerin zur alleinigen Benutzung – bei Mehrbettzimmern zur gemeinsamen Benutzung durch die festgelegte Personenzahl – überlassen werden.

§ 2

Bewertung der Unterkünfte

(1) Der Wert der Unterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Unterkünfte	je qm Nutzfläche monatlich
ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65 €
mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38 €
mit eigenem Bad oder Dusche	8,42 €
mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,38 €
mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,00 €

Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 qm erhöhen sich für die über 25 qm hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v.H.. Bei Unterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10. v.H..

Wird die Nutzung der Unterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (z.B. Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbindung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Arbeitnehmerinnenunterkunft [§ 1 Abs. 2] verwendet wird und in dem die Bewohner erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 v.H., bei mehreren solcher Umstände um bis zu 25 v.H. ermäßigt werden; beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33 1/3 v.H. betragen.

(2) Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. Balkonflächen sind mit 25 v.H. und Flächen unter Dachschrägen mit 50 v.H. anzurechnen. Die Nutzfläche von Bädern oder Duschen in Nasszellen, die zwei Unterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Unterkünften je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Unterkünfte, wenn

- a) in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohner des Wohnheims,
- b) in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch die Mitarbeiter des Anstellungsträgers

vorhanden ist.

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

- a) für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche oder
- b) für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

Bäder oder Duschen in Nasszellen, die zwei Unterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften bzw. über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes 1.

(4) Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten. Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher. Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Unterkunft auf eigenen Wunsch von der Arbeitnehmerin ganz oder teilweise möbliert, ist eine Herabsetzung des Wertes ausgeschlossen.

Wird die Unterkunft auf Kosten des Anstellungsträgers gereinigt oder werden vom Anstellungsträger andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (z.B. besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschbetrag von 3,99 € zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

(5) Wird eine Unterkunft von mehreren Personen benutzt, werden der einzelnen Arbeitnehmerin bei Einrichtung der Unterkunft

- a) für zwei Personen 66 2/3 v.H.
- b) für drei Personen 40 v.H.

des vollen Wertes angerechnet.

§ 3

Anpassung des Wertes der Unterkünfte

Die in § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabsatz 3 genannten Beträge sind jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

§ 4

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens tritt der Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nicht beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 außer Kraft.

Rendsburg, den 26. Februar 2008

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**2. Tarifvertrag
zur Aufhebung von Tarifverträgen**

vom 26. Februar 2008

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Aufhebung von Tarifverträgen

Folgende Tarifverträge werden aufgehoben:

1. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von nichtbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 23. März 1995
2. Tarifvertrag zur Umstellung der in den Tarifverträgen des VKDA-NEK vereinbarten Geldbeträge von Deutscher Mark auf Euro (Euro-TV) vom 13. Dezember 2001 - abgeschlossen mit der Gewerkschaft VKM-NE bzw. vom 29. Mai 2002 - abgeschlossen mit der Gewerkschaft ver.di

3. Tarifvertrag zur Förderung der Nutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel für die Fahrt Wohnung/Arbeitsplatz vom 18. Juli 1994

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Rendsburg, den 26. Februar 2008

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften